



## Wirtschaftssatzung 2026

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat am 02.12.2025 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO), § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung und § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer Oldenburg folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 beschlossen:

---

### 1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 wird mit folgenden Werten festgestellt:

#### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	13.353.900,00 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.289.400,00 Euro
mit dem Saldo der Veränderung des sonstigen Eigenkapitals in Höhe von	323.000,00 Euro

#### 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	677.000,00 Euro

### 2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

#### Grundbeitrag

#### a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Bemessungsgrundlagen 2023 oder mit Gewerbeertrag 2023 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2023

bis	7.500,00 Euro	<b>115,00 Euro</b>
bis	10.000,00 Euro	<b>155,00 Euro</b>
bis	12.500,00 Euro	<b>185,00 Euro</b>
bis	15.000,00 Euro	<b>205,00 Euro</b>
bis	17.500,00 Euro	<b>225,00 Euro</b>
bis	20.000,00 Euro	<b>245,00 Euro</b>
über	20.000,00 Euro	<b>265,00 Euro</b>

#### b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag 2023 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2023 oder mit einem Gewerbeertrag 2023 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2023

bis	12.500,00 Euro	<b>185,00 Euro</b>
bis	15.000,00 Euro	<b>205,00 Euro</b>
bis	17.500,00 Euro	<b>225,00 Euro</b>
bis	20.000,00 Euro	<b>245,00 Euro</b>
über	20.000,00 Euro	<b>265,00 Euro</b>



- c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z.B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von: **230,00 Euro**
- d) Für Existenzgründer gilt § 113 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO).

### **Zusatzbeitrag**

1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH, UG oder AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2023 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2023 einen Freibetrag von 15.000,00 Euro. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.
2. Gewerbeerträge 2023 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2023, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 Euro nicht überschreiten, werden mit 0,95 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
3. Gewerbeerträge 2023, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 Euro überschreiten, werden bis zu diesem Betrag mit 0,95 %, der darüber hinausgehende Betrag bis 205.000,00 Euro mit 0,35 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
4. Gewerbeerträge 2023, die nach Abzug des Freibetrages 205.000,00 Euro überschreiten, werden ab diesem Betrag mit 0,25 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
5. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.900,00 Euro.

### **3) Bewirtschaftungsvermerke**

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Auszahlungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **4) Finanzen**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Finanzwirtschaft dürfen Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 1.800.000,00 Euro aufgenommen werden.

Oldenburg, 02.12.2025

### **HANDWERKSKAMMER OLDENBURG**

Präsident                      Hauptgeschäftsführer

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2026 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen am 07.01.2026 (21-32113/1620) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg:  
[www.hwk-oldenburg.de](http://www.hwk-oldenburg.de)  
Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.